



Schulordnung

Unser Leitbild

Die Goetheschule ist das allgemeinbildende Oberstufengymnasium unserer Region.

*Sie bietet den Schülerinnen und Schülern ein **vielfältiges Fächer- und Bildungsangebot**.*

*In einer **Atmosphäre des Miteinanders**, die von Respekt und Freundlichkeit geprägt ist,
werden Schülerinnen und Schüler gleichermaßen gefördert und gefordert sowie
bei ihrer Entwicklung zu verantwortungsbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten unterstützt.*

*So gelingt eine **erfolgreiche Vorbereitung auf Abitur, Studium und Beruf**
sowie den weiteren Lebensweg.*

Präambel

Damit Schule als positiver Lern- und Lebensraum empfunden wird, bedarf es einer Atmosphäre des Miteinanders, der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts. Daher wird vorausgesetzt, dass sich alle Schulgemeindemitglieder zu jeder Zeit gegenüber allen anderen an der Schule lernenden und arbeitenden Personen rücksichtsvoll und angemessen verhalten. Diskriminierungen jeglicher Art sind dagegen inakzeptabel. Darüber hinaus strebt die Schule auf allen Ebenen eine ausgeprägte Feedbackkultur an.

Neben dem respektvollen Umgang miteinander wird erwartet, dass alle Angehörigen der Schule zur Pflege und Erhaltung des Gebäudes, des Mobiliars und des Inventars und zur Sauberkeit im gesamten Schulbereich beitragen sowie Verschmutzung und Belastung der Umwelt vermeiden.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung veranlasst die Schulleitung notwendig werdende pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 82 Hessisches Schulgesetz in Verbindung mit der jeweils aktuellen Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen. Bei schulfremden Personen kann die Schulleitung in besonders begründeten Fällen vom Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot aussprechen, das sich ggf. auch auf das gesamte Schulgelände erstreckt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Teilnahme am Unterricht und Unterrichtsversäumnisse
2. Beurlaubungen und Freistellungen
3. Ausfall von Unterrichtsstunden
4. Klausuren, weitere Leistungsnachweise und Abiturprüfungen
5. Umgang mit digitalen Endgeräten, Lehrmaterialien und Hilfsmitteln
6. Essen und Trinken im Unterricht
7. Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit
8. Sucht- und Drogenprävention
9. Erfassung von Schülerdaten, Änderungen von Personalien, vorzeitiger Schulabgang
10. Aushänge, Bekanntmachungen und Verkäufe
11. Sicherheit und Alarm
12. Verbot von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen
13. Unfallmeldung und meldepflichtige Krankheiten
14. Haftung
15. Gültigkeit

1. Teilnahme am Unterricht und Unterrichtsversäumnisse

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am verbindlichen und an dem von ihnen gewählten Unterricht sowie an den verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten. Alle Schülerinnen und Schüler führen ein Entschuldigungsheft, in welchem sämtliche Entschuldigungen, Bescheinigungen (wie z. B. Atteste, Urlaubsgenehmigungen usw.) eingetragen bzw. eingeklebt sein müssen. Lehrkräfte unterschreiben die Entschuldigungen ausschließlich im Entschuldigungsheft.

Abwesenheit und Zuspätkommen werden von den Lehrkräften in den Kursheften erfasst. Die Fehlstunden werden in den Zeugnissen mit dem Vermerk „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ aufgeführt. Unterrichtsversäumnisse, die durch die Teilnahme an anderen Schulveranstaltungen (Sportwettkämpfe, vierstündige Arbeit u. a.) bedingt sind, werden zwar in den Kursheften, nicht aber in den Zeugnissen als Fehlstunden erfasst. Wiederholtes unentschuldigtes Zuspätkommen kann zu Fehlstunden summiert werden.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

Kurzfristiges Fehlen (einzelne Stunden bis zu max. zwei Tagen):

- Die Entschuldigung für Fehlstunden ist spätestens in der zweiten Stunde nach Ende des Fehlens unaufgefordert den jeweiligen Fachlehrkräften zum Abzeichnen vorzulegen. Ist dies nicht persönlich möglich, sind die Fachlehrkräfte unter Angabe des entsprechenden Kurses umgehend per E-Mail zu kontaktieren.

Längere zusammenhängende Unterrichtsversäumnisse (drei Tage und länger):

- Spätestens am dritten Versäumnistag müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler den Grund des Fernbleibens schriftlich der Klassenlehrkraft, der Tutorin oder dem Tutor und allen die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler unterrichtenden Lehrkräfte per E-Mail mitteilen. (s. dazu auch OAVO § 6).

Vorhersehbare Abwesenheitszeiten (z. B. Arztbesuche, Einstellungstests):

- Für vorhersehbare Fehlzeiten ist vorab ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen (s. Abschnitt 2 der Schulordnung).

Fehlen bei Leistungsnachweisen (Klausur, Klausurersatzleistung, fachpraktische Prüfung):

- Das Fehlen bei einem Leistungsnachweis muss unter Angabe des Grundes am selben Tag bei der jeweiligen Lehrkraft per E-Mail gemeldet und in der darauffolgenden Fachstunde im Entschuldigungsheft schriftlich entschuldigt werden. Ansonsten können diese mit 0 Punkten bewertet werden.
- Bei Versäumnis eines angekündigten Leistungsnachweises muss die Schülerin oder der Schüler jederzeit damit rechnen, diesen ohne weitere Ankündigung nachholen zu müssen.

Alle Lehrkräfte melden nach Aufforderung durch die Schulleitung zwei bis dreimal im Jahr alle bei einer Klausur abwesenden Schülerinnen und Schüler gesammelt und mit Angabe des Kurses im Sekretariat. Dort wird eine Liste angefertigt, damit ein Überblick über die Fehlzeiten bei Klausuren ersichtlich wird.

„In begründeten Einzelfällen [z. B. häufiges Fehlen im Unterricht oder bei Klausuren] kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen oder in besonders begründeten Einzelfällen eines amtsärztlichen Attestes, dessen Kosten jeweils die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, nachgewiesen werden.“ (siehe OAVO §6 in der jeweils zuletzt geänderten Fassung).

Prinzipiell wird durch jedes Fehlen - unabhängig von dessen Grund - die Möglichkeit zur Einbringung schulischer Leistungen gemindert. Die durch Fehlen entstehenden Lücken sind von den Schülerinnen und Schülern durch eigenständiges Arbeiten nachzuholen. Bei längerem krankheitsbedingtem Fehlen unterstützt die Schule die Schülerinnen und Schüler beim Nacharbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Grundsätzlich gilt, dass Arztbesuche außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen sollen.

Fristen, z. B. Abgabefristen, sind unbedingt einzuhalten. Im Falle von unverschuldetem Fehlen ist die Fachlehrkraft direkt zu informieren. Die zu erbringende Leistung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuliefern.

Nehmen Schülerinnen und Schüler dauerhaft aus von ihnen zu vertretenden Gründen den Schulbesuch nicht wahr, wird geprüft, ob nach Ankündigung ein Verweis von der Schule ausgesprochen wird. Bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die eine weiterführende Schule besuchen, sind besonders einschneidende Konsequenzen denkbar wie der Verweis von der besuchten Schule (siehe § 82 Abs. 8 Hessisches Schulgesetz in der jeweils aktuellen Fassung).

2. Beurlaubungen und Freistellungen

Allgemeine Bestimmungen

„Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. [...]“ Dies gilt generell für alle Versäumnisse, die im Vorfeld bekannt sind (z. B. bei langfristig festgelegten, nicht zu verschiebenden Facharztterminen, externen Sportwettkämpfen, Vorstellungsgesprächen, Beerdigungen etc.).

„Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.“ (siehe VOGSV § 3 in der zuletzt geänderten Fassung). Alle Beurlaubungen werden durch die Schulleitung vorgenommen. Hiervon ausgenommen sind Freistellungen aufgrund von Fahrschulprüfungen. Diese Fehlzeiten gelten als entschuldigt, wenn die Lehrkräfte, deren Unterricht betroffen ist, vorab von den Schülerinnen und Schülern davon in Kenntnis gesetzt worden sind. Dies gilt auch für Klausuren.

Das Antragsformular für die Beurlaubungen ist im Sekretariat erhältlich. Grundsätzlich gilt für alle Beurlaubungen/Freistellungen, dass sich möglicherweise ergebende Nachteile von den Betroffenen selbst vertreten werden müssen; evtl. entstehende Lücken sind von Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung auszugleichen.

Befreiung und Beurlaubung aus religiösen Gründen

„Schülerinnen und Schüler sind auf ihren Antrag aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet.

Ein Antrag braucht nicht gestellt zu werden

- zum Besuch des Gottesdienstes an den kirchlichen Feiertagen Aschermittwoch, Maria Himmelfahrt, Reformationstag, Allerheiligen und Buß- und Bettag;
 - bei Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens für die Befreiung an Samstagen, am jüdischen Neujahrsfest (2 Tage), am Beschlussfest (2 Tage), am Passahfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage), am jüdischen Pfingstfest (2 Tage); [...]
 - bei Schülerinnen und Schülern, die sich zum Islam bekennen, für die Befreiung am Ramadanfest (Ramazan Bayrami, Id al-Fitr) und am Opferfest (Kurban Bayrami, Idu l-Adha); [...]
- (siehe VOGSV § 3 in der zuletzt geänderten Fassung)

Die Absicht, einen Gottesdienst zu besuchen oder aus religiösen Gründen ohne Antrag freigestellt zu werden, ist den jeweiligen Fachlehrkräften rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Freistellung vom Sportunterricht

„Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.“ (siehe VOGSV § 3 in der zuletzt geänderten Fassung).

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen bei nichtaktiver Teilnahme möglichst unterrichtsnahe theoretische Inhalte bearbeiten oder in die organisatorische Unterrichtsdurchführung integriert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler von der

Anwesenheitspflicht befreien (z.B. Therapietermin). Um eine Bewertung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, stellt die jeweilige Lehrkraft eine „theoretische Ersatzleistung“ (Hausarbeit, Referat, Kolloquium), die inhaltlich mit dem Kursthema verknüpft ist. Im Fall einer Bewertung eines Halbjahres, in dem eine Sportbefreiung bewilligt wurde, und einer Einbringung des Kurses in die Abiturwertung muss über die Ersatzleistung gesondert entschieden werden. Dies erfolgt in Absprache mit der Schulsportleitung und der Schulleitung.

3. Ausfall von Unterrichtsstunden

Unterrichtsausfall kann gemäß der Dienstordnung nur von dem Schulleiter/der Schulleiterin angeordnet werden.

Steht am Vortag oder vor Beginn eines Unterrichtstages fest, dass eine Lehrkraft fehlt (Krankheit, Lehrgang, Beurlaubung o. ä.), wird das Fehlen auf dem Digitalen Schwarzen Brett, über IServ oder per Aushang bekanntgegeben.

Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht erschienen sein, fragt eine Schülerin oder ein Schüler des betroffenen Kurses im Sekretariat nach, ob die Lehrkraft fehlt. Sollten Schülerinnen und Schüler ohne entsprechende Auskunft im Sekretariat den Unterrichtsraum verlassen, gilt bei verspätetem Unterrichtsbeginn Abwesenheit als unentschuldigte Fehlstunde.

4. Klausuren, weitere Leistungsnachweise und Abiturprüfungen

Je nach Fach und Jahrgang ist eine bestimmte Anzahl an Klausuren pro Schuljahr zu schreiben. Teilweise können diese durch weitere Leistungsnachweise ersetzt werden (s. OAVO § 9 in der zuletzt geänderten Fassung). Neben den schriftlichen Leistungsfeststellungen werden die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen bewertet. „Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der [schriftlichen] Leistungsnachweise.“ (OAVO, §9 Abs. 3) (Zur konkreten Gewichtung in den einzelnen Fächern und Halbjahren siehe Notentransparenzpapier.)

Vor den jeweiligen Zeugnisausgaben begründen die Fachlehrkräfte gegenüber den Lernenden die Noten auf der Grundlage des von der Gesamtkonferenz verabschiedeten Notentransparenzpapiers in hilfreicher Weise. Damit die Schülerinnen und Schüler ihren Leistungsstand besser einschätzen können, sind die Lernenden darüber hinaus mindestens einmal im Schulhalbjahr (in der Regel bis Ende Oktober bzw. bis Ende April) über ihren Leistungsstand, insbesondere in den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen zu unterrichten. (s. OAVO § 9, Abs. 2). Prinzipiell haben die Schülerinnen und Schüler auch zu anderen Zeiten im Schuljahr ein Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand. Auch erziehungsberechtigte Personen haben ein Anrecht auf Auskunft über die Leistungen ihrer Söhne und Töchter, falls diese nicht – nach Erlangung der Volljährigkeit – diesem Recht auf Auskunft schriftlich widersprochen haben (Hess. Schulgesetz § 72 Abs. 4 in der jeweils gültigen Fassung).

Die individuellen Klausurtermine werden den Lernenden sowie den Lehrkräften im Schulportal angezeigt. - Ebenso werden Termine anderer Leistungsnachweise und (Abitur-) Prüfungen nach den im Terminplan angekündigten Daten im Schulportal veröffentlicht.

Verweigern oder versäumen Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine schriftliche Arbeit oder die Überprüfung ihres Leistungsstandes, so erhalten sie 0 Punkte.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis in einem vier- oder fünfstündigen Fach und legt rechtzeitig eine entsprechende Entschuldigung oder Unterrichtsbefreiung vor (siehe Abschnitt 1 der Schulordnung „Teilnahme am Unterricht und Unterrichtsversäumnisse“), entscheidet die Fachlehrkraft, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist. Wird einen Leistungsnachweis in einem zwei- oder dreistündigen Kurs aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen versäumt, ist der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen. Nachzuholende Leistungsnachweise sind in der Regel mit veränderter Aufgabenstellung anzufertigen. Das Nachschreiben erfolgt an zentralen Nachschreibterminen oder parallel zum jeweiligen Fachunterricht, sofern eine anderweitige Aufsicht gewährleistet ist. Sollten sich bei einer Schülerin oder einem Schüler Fehlzeiten bei Klausuren häufen, entscheidet die Klassenkonferenz zeitnah über angemessene Maßnahmen, diesem Fehlen entgegenzuwirken.

Können Leistungen aus Gründen, die die Schülerinnen und Schüler zu vertreten haben, nicht beurteilt werden, erhalten sie 0 Punkte als Zeugnis- oder Kursnote.

5. Umgang mit digitalen Endgeräten, Lehrmaterialien und Hilfsmitteln

Um die Leistungsfähigkeit, das seelische Wohlbefinden und das soziale Miteinander zu stärken, ist die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (nach Erlass des HMKB von Juni 2025) ab dem Schuljahr 2025/26 grundsätzlich unzulässig. Das Mitführen solcher Geräte in der Schultasche bleibt gestattet, ebenso die Nutzung in begründeten Einzelfällen (z. B. aus medizinischen Gründen oder im Notfall).

Die unterrichtliche Nutzung digitaler Endgeräte ist selbstverständlich möglich, sie erfolgt jedoch ausschließlich nach Erlaubnis der Lehrkraft oder der Schule. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass jede Schülerin und jeder Schüler zu jeder Zeit Stifte und Papier sowie die erforderlichen Lehrwerke mit sich führt.

Auf Verlangen der Lehrkraft sind digitale Endgeräte, mit ihnen gekoppelte Geräte oder andere unerlaubte Hilfsmittel während des Unterrichts abzugeben.

Bei Klausuren oder Prüfungen ist die Nutzung von digitalen Endgeräten, mit ihnen gekoppelten Geräten oder unerlaubten Hilfsmitteln nicht gestattet, d. h. solche Geräte sind ausgeschaltet oder zumindest stumm in der Schultasche zu verstauen oder auf Verlangen der Lehrkraft für die Zeit von Klausuren oder Prüfungen abzugeben. Während einer Klausur oder einer Prüfung sind ausschließlich offiziell ausgewiesene Hilfsmittel zulässig. Die Nutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln gilt als Betrugsversuch.

Bei unzulässiger Nutzung von digitalen Endgeräten kann das Gerät vorübergehend eingezogen werden – in der Regel bis zum Ende des Unterrichtstages.

Ausnahmeregeln zur privaten Nutzung von digitalen Endgeräten an der Goetheschule:

- Die private Nutzung von digitalen Endgeräten während der Unterrichtszeit ist generell nicht erlaubt, auch z. B. während Gruppenarbeiten außerhalb des Unterrichtsraums. Die Aufsicht darüber obliegt der jeweiligen Fachlehrkraft.
- Die private Nutzung von digitalen Endgeräten ist vor und nach dem Unterricht, in den Pausen oder Freistunden sowohl auf dem Schulgelände als auch in den Pausenaufenthaltsbereichen oder den Gängen gestattet.
- Nicht gestattet ist dagegen die Nutzung digitaler Endgeräte in den Treppenhäusern und den sanitären Einrichtungen, somit bleiben digitale Endgeräte während der Unterrichtszeit ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Kurslehrkraft im Kursraum.

Bei Nutzung analoger Lehrmaterialien und -werke muss das Urheberrecht gewahrt bleiben (z. B. Verbot des Abfotografierens von Lehrbüchern).

Bild-, Film- oder Tonaufnahmen in der Schule und deren Veröffentlichung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der aufgenommenen Person oder des Urhebers erlaubt. § 83 HSG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Eine digitale Weiterverbreitung von Materialien, die die Lehrkraft herausgibt, ist verboten. Über die Verbreitung von der Lehrkraft selbst erstellter Lehrmaterialien entscheidet diese.

6. Essen und Trinken im Unterricht

Das Trinken von Wasser während des Unterrichts ist – mit Ausnahme der naturwissenschaftlichen Räume und der Computerräume – generell gestattet, das Verzehren von Essen dagegen nicht. In Ausnahmefällen entscheidet die Lehrkraft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

7. Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit

Die Gesamtkonferenz hat beschlossen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Goetheschule das Schulgelände in den Zwischen- bzw. den Freistunden, der Mittagspause oder den kürzeren Pausen verlassen dürfen. Im Falle des Verlassens des Schulgeländes erlischt allerdings der Versicherungsschutz der Unfallkasse Hessen.

Die Klassenkonferenz kann einzelne Schülerinnen und Schüler von der Erlaubnis ausnehmen, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen (siehe AufsVO in der zuletzt geänderten Fassung).

8. Suchtprävention

Die Gesamtkonferenz hat ein Konzept zur Suchtprävention beschlossen. Dies kann jederzeit im Sekretariat bzw. auf der Homepage der Goetheschule eingesehen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Problem mit dem Thema Sucht bzw. dem Konsum von Drogen haben, stehen der Suchtpräventionsbeauftragte der Schule und die UBUS-Mitarbeiterin für Gespräche und Beratung zur Verfügung.

Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten. Dies gilt ebenso für E-Zigaretten und Vapes.

In der Schule und auf dem ganzen Schulgelände sind sowohl das Mitbringen, der Handel und der Konsum von legalen sowie illegalen Drogen nicht erlaubt. Darüber hinaus ist der Konsum von Cannabis im Umkreis von 200 m außerhalb der Schule nicht erlaubt. (KCanG, § 5) (§ 5: Konsumverbot spricht von 100 m Sichtweite vom Eingangsbereich von Schulen und Kitas).

Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. die Polizei bereits dann zu informieren, wenn Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass Schülerinnen und Schüler und/oder schulfremde Personen mit Drogen Handel treiben oder diese konsumieren. Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, bei

diesbezüglichen Auffälligkeiten, Kontakt zur Schulleitung oder einer Lehrkraft ihres Vertrauens aufzunehmen.

9. Erfassung von personenbezogenen Daten, Änderungen von Personalien, vorzeitiger Schulabgang

Alle Schülerdaten werden mit PC durch das Programm LUSD des Hessischen Kultusministeriums erfasst. Sie unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Nach Abgabe der von den Schülerinnen und Schülern bzw. von den Erziehungsberechtigten noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler unterschriebenen Erklärung zur Nutzung der an der Schule eingeführten Kommunikationsplattformen (wie z. B. IServ) wird für jede Schülerin bzw. jeden Schüler für die Schulzeit an der Goetheschule eine eigene Zugangsadresse eingerichtet. Die für diesen Zweck erhobenen Daten unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer/n u. a. müssen umgehend im Sekretariat der Schule gemeldet werden.

Im Falle eines vorzeitigen Abgangs von der Schule ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich (Formulare dazu liegen im Sekretariat).

10. Aushänge, Bekanntmachungen und Verkäufe

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Informationen auf dem Digitalen Schwarzen Brett bzw. auf IServ zu beachten und ihre E-Mails an Unterrichtstagen täglich abzurufen.

Die verbindlichen Ferientermine und der Terminplan des Schuljahres werden langfristig durch Aushang bzw. auf der Schulhomepage bekannt gegeben. Weitere Termine sind der Veröffentlichung des Digitalen Schwarzen Bretts bzw. IServ oder der Schulhomepage zu entnehmen (z. B. Klausurplan).

Die Durchführung von Sammlungen, jede Art von Werbung und das Verteilen von Flugblättern sind im gesamten Schulbereich verboten bzw. dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung oder bei SV-Angelegenheiten in Verantwortung der SV angebracht oder verteilt werden.

Der Verkauf von Waren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sondergenehmigungen können durch die Schulleitung erteilt werden.

11. Sicherheit und Alarm

Sicherheitsanweisungen dienen dem Schutz der Menschen in der Schule und sind daher unbedingt zu beachten.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler durch die sie unterrichtenden Lehrkräfte über die jeweiligen Rettungswege und Sammelplätze informiert. Zweimal im Jahr erfolgt eine sogenannte Räumübung (einmal angekündigt, einmal unangekündigt).

Bei Feueralarm gelten die von der Feuerwehr, der Polizei, der Schulleitung bzw. vom Sicherheitsbeauftragten erlassenen Anordnungen (Alarmplan, Rettungswege, Verhalten in besonderen Situationen).

12. Verbot von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen

Laut Erlass **des** HMKB ist es untersagt Waffen, Messer, oder weitere gefährliche Gegenstände nach § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dies gilt auch für Munition, Feuerwerkskörper, Schwarzpulver oder Chemikalien jedweder Art, die dazu geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden. Eine Ausnahme hierzu stellt der bestimmungsgemäße Einsatz von gefährlichen Gegenständen sowie Chemikalien im Unterricht dar.

Ebenso ist das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen oder weiteren gefährlichen Gegenständen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes verwechselt werden können, untersagt.

Darüber hinaus kann die Schulleitung Ausnahmen (z. B. für besondere Veranstaltungen oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf) zulassen. In diesen Fällen sind die gefährlichen Gegenstände bis zur vorgesehenen Nutzung nicht zugriffsbereit zu befördern und aufzubewahren (z. B. in einem verschlossenen Behälter in der Tasche, sodass sie nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden können).

13. Unfallmeldung und meldepflichtige Krankheiten

Jeder Unfall, durch den Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule so verletzt wurden, dass eine ärztliche Behandlung erforderlich ist, muss der Schulleitung gemeldet werden. Die Unfallanzeige an die Unfallkasse Hessen erfolgt auf einem Formblatt, das im Sekretariat erhältlich ist.

Meldepflichtige Krankheiten sind unverzüglich dem Gesundheitsamt und der Schule bekannt zu geben. Eine Liste der meldepflichtigen Krankheiten kann auf IServ eingesehen werden. Über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet die Schule in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

14. Haftung

Für angerichtete Schäden werden die dafür verantwortlichen Schülerinnen und Schüler haftbar gemacht. Die Verpflichtung der Schule zur Haftung entfällt, wenn gegen die in der Hausordnung festgelegten Verhaltensordnungen verstoßen wird.

Für Wertgegenstände, die in Umkleieräumen und auf den Fluren oder in den Pausenaufenthaltsbereichen belassen werden, wird nicht gehaftet.

15. Gültigkeit

Die Schulordnung gilt auch für Personen, die nicht der Schule angehören. Besucherinnen und Besucher melden sich zunächst im Sekretariat an und dürfen sich, außer in dem Verwaltungsbereich, nur mit Genehmigung der Schulleitung im Gebäude aufhalten.

Beabsichtigte Abweichungen von der Hausordnung müssen im Einzelfall schriftlich beantragt werden.

**Gültige Fassung, abgestimmt in der Gesamtkonferenz vom 15.08.2025
sowie in der Schulkonferenz vom _____**